

Merkblatt

zur Beantragung einer Erlaubnis nach § 33 i Gewerbeordnung (GewO) und § 24 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Erster GlüÄndStV) (Spielhallenerlaubnis)

Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen (z.B. eine Gaststätte, in der Spielgeräte aufgestellt werden), das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Gewinn- oder Unterhaltungsspielgeräten dient, betreiben will, bedarf einer Erlaubnis nach § 33 i Abs. 1 GewO. Die Erlaubnis ist personen- und raumbunden. Zusätzlich wird eine Erlaubnis nach § 24 Erster GlüÄndStV benötigt.

Um prüfen zu können, ob die Erlaubnisse erteilt werden können, ist es erforderlich, dass Sie nachstehende Unterlagen beantragen bzw. vollständig ausgefüllt vorlegen:

Für die glücksspielrechtliche Erlaubnis (§ 24 Erster GlüÄndStV):

- Lage des Betriebes (ggf. Auszug aus der Liegenschaftskarte)
- Angabe des Abstandes zur nächstgelegenen Spielhalle
- Vorlage eines Sozialkonzeptes (§ 4 Erster GlüÄndStV)
Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie Sozialkonzepte zu entwickeln, ihr Personal zu schulen und die Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zu erfüllen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.
- Vorlage eines Werbekonzeptes
Eine besonders auffällige äußere Gestaltung von Spielhallen ist verboten

Für die gewerberechtliche Erlaubnis (§ 33 i GewO):

- Vordruck "Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb eines Spielhallengewerbes"
- Kopie des Personalausweises oder Passes
- Aktuelle Meldebescheinigung (bei Nicht-Hamelnern)
- Auszug aus dem Bundeszentralregister (zur Vorlage bei einer Behörde - Belegart 0)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (zur Vorlage bei einer Behörde - Belegart 9)
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Bescheinigung, dass kein Insolvenzverfahren anhängig ist
- Bescheinigung, dass keine eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde oder ein Haftantrag zur Ableistung dieser Versicherung besteht (Eintragung ins Schuldnerverzeichnis)
- Verzichtserklärung/Gewerbeabmeldung des Vorgängers (bei Übernahme)
- Bauzeichnungen (Grundriss/Ansichten/Lageplan) der Betriebsräume (2-fach)
- Kopie oder Abschrift des Pacht- bzw. Mietvertrages

Bürgeramt
Bürgeramt
Finanzamt
Amtsgericht
Amtsgericht

Bitte geben Sie im Antrag die exakten Maße der für den Spielhallenbetrieb genutzten Räume und Flächen an. Die Neuerrichtung von Spielhallen (auch eine Umnutzung vorhandener Räume) ist grundsätzlich baugenehmigungspflichtig. Die Erlaubnisse werden befristet.